

# Lieferkettenpolitik

## Verantwortungsvolle Beschaffung von 3TG-Material

Die Geschäftsleitung der Galata Chemicals GmbH hat die folgende Grundsaterklärung zur verantwortungsvollen Beschaffung von Konfliktmineralien verabschiedet.

### A. PRÄAMBEL

- 1) Wir übernehmen Verantwortung bei der Beschaffung von Metallen oder Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in Übereinstimmung mit Anhang II der Leitsätze der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (zweite Ausgabe, OECD, 2013) und der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten vom 17. März 2017 ("Konfliktminerale-Verordnung").
- 2) Wir dulden bei der Beschaffung von Erzen und Metallen, die Zinn, Tantal, Wolfram enthalten oder daraus bestehen, oder Gold ("Konfliktmineralien") insbesondere nicht,
  - a) wenn es bei Gewinnung und Transport von, oder Handel mit Konfliktmineralien in unseren Lieferketten
    - i) zu Folter oder grausamer, unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung kommt;
    - ii) Menschen zu Zwangsarbeit herangezogen werden;
    - iii) Kinderarbeit oder schlimmste Formen der Kinderarbeit stattfinden;
    - iv) andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände geschehen, wie etwa sexuelle Gewalt;
    - v) Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord begangen werden.
  - b) wenn es im Zusammenhang mit dem Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder der Ausfuhr der Konfliktmineralien zur direkten oder indirekten Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen kommt;
  - c) wenn bei Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder Ausfuhr von Konfliktmineralien öffentliche oder private Sicherheitskräfte eingebunden oder unterstützt werden, die unrechtmäßig Kontrolle über Abbaustätten, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben, an den Zugangsstellen zu den Abbaustätten, entlang der Transportwege oder an den Umschlagplätzen unrechtmäßig Abgaben, Erpressungsgelder oder die Herausgabe der Konfliktmineralien verlangen oder

Zwischenhändler, Ausfuhrunternehmen und internationale Händler unrechtmäßig besteuern oder erpressen.

- d) wenn Bestechungsgelder angeboten, versprochen, ausgehändigt oder gefordert werden, um die Herkunft von Konfliktmineralien zu verbergen oder zu verschleiern oder an die Regierung gezahlte Steuern, Abgaben oder Lizenzgebühren zum Zwecke des Mineralabbaus, -handels, -umschlags, -transports oder -exports unzutreffend darzustellen.
- 3) Wir wirken bei der wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche mit, wenn ein begründetes Risiko der Geldwäsche infolge von, oder in Verbindung mit Abbau, Handel, Umschlag, Transport oder Ausfuhr von Konfliktmineralien besteht, die durch unrechtmäßige Besteuerung oder Erpressung an Zugängen zu Abbaustätten, entlang der Transportwege oder an Umschlagplätzen von vorgelagerten Unternehmen erlangt wurden.

## B. GRUNDSÄTZE BEI DER EINFUHR VON KONFLIKTMINERALIEN IN DIE EUROPÄISCHE UNION

Wir beachten bei Einfuhr von Konfliktmineralien und Produkten, in denen Konfliktmineralien enthalten sind, in den Europäischen Binnenmarkt die folgenden Grundsätze:

- 1) Die in den Produkten enthaltenen Konfliktmineralien müssen aus Schmelzen stammen, die nicht in Konflikt- oder Hochrisikogebieten (conflict-affect and high-risk areas – CAHRAs) gelegen sind. Bei der Beurteilung, welche Gebiete als CAHRAs anzusehen sind, berücksichtigen wir die von Rand Europe im Auftrag der Europäischen Kommission erstellte indikative und nicht abschließende Liste der Konflikt- und Hochrisikogebiete nach der Konfliktminerale-Verordnung (<https://www.cahraslist.net>).
- 2) Bei der Auswahl unserer Zulieferer bewerten wir, ob der Zulieferer
  - a) Berichte über die von Dritten durchgeführten Prüfungen der Schmelzen vorlegt, aus denen er Konfliktmineralien bezieht, und ob die Berichte den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 der Konfliktmineralien-Verordnung entsprechen,
  - b) wenn dies nicht der Fall ist: Aufzeichnungen über die Ursprungsländer der Konfliktmineralien zur Verfügung stellt, und,
  - c) wenn die Schmelzen Konfliktmineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten beziehen, zusätzliche Informationen nach Maßgabe der spezifischen Empfehlungen für nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zur Verfügung stellt.
- 3) Sobald die Europäische Kommission, wie ihr in Art. 9 Abs. 1 der Konfliktmineralien-Verordnung aufgegeben, eine weltweite Liste der Namen und Anschriften verantwortungsvoller Hütten und Raffinerien aufstellt, werden wir bei der Auswahl ihrer Zulieferer zusätzlich bewerten, ob die Zulieferer die bestellten Produkte oder die darin

verarbeiteten Konfliktmineralien aus verantwortungsvollen Hütten und Raffinerien beziehen.

#### C. BESCHWERDEMECHANISMUS

Galata Chemicals GmbH hat einen Beschwerdemechanismus eingerichtet, der jedermann zugänglich ist.

Der Beschwerdemechanismus ist als Online-Portal eingerichtet und ist erreichbar unter:

<https://181623.integrityline.com>

Der Mechanismus fungiert als Frühwarnsystem zur Risikoerkennung, das es allen interessierten Parteien, einschließlich Informanten, ermöglicht, Bedenken hinsichtlich der Umstände des Mineralabbaus sowie des Handels und Umgangs mit diesen Mineralen in Konflikt- und Hochrisikogebieten und ihrer Ausfuhr aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu äußern, sofern sie die Lieferketten der Galata Chemicals GmbH betreffen.

#### D. VERSCHIEDENES

- 1) Wir stellen unseren Kunden auf Anforderung die Information zur Verfügung, die wir im Rahmen der Erfüllung unserer gesetzlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette erlangen und unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit offenlegen können.
- 2) Die Lieferkettenpolitik begründet keine Rechte Dritter.

Lampertheim Juni 2024

Sven Bachmann  
Geschäftsführer